

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Vorhaben  
„Erweiterung der Betriebseinheit BE 5, Errichtung und Betrieb eines Aromenlagers“  
der Sachsenmilch Leppersdorf GmbH  
am Standort 01454 Wachau OT Leppersdorf im Landkreis Bautzen**

**GZ.: 44-8431/2471/8**

**Vom 3. September 2021**

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Sachsenmilch Leppersdorf GmbH in 01454 Wachau OT Leppersdorf, An den Breiten, beantragte mit Datum vom 25. März 2021 die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; ber. 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist, die wesentliche Änderung für die Erweiterung der Betriebseinheit BE 5, Errichtung und Betrieb eines Aromenlagers, am Standort 01454 Wachau OT Leppersdorf, An den Breiten, Gemarkung Leppersdorf, Flur 3037, Flurstücke 305, 308/1, 315/3, 486/2, 486/9, 486/12, 488/2, 489/2, 496/2 und 510. Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach Nummer 7.34.1 der Anlage 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist.

Der Milchverarbeitungsbetrieb der Sachsenmilch Leppersdorf GmbH ist der Nr. 7.29.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 1 und 4 i. V. m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Die Vorprüfung der Landesdirektion hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorrufen kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Das neue Gebäude des Aromalagers wird eine bereits versiegelte Fläche beanspruchen. Eine Inanspruchnahme bzw. Nutzung und Gestaltung von neuen Flächen, insbesondere unversiegelten Böden, erfolgt nicht.

Ökologisch bedeutsame und naturnahe Bereiche befinden sich ausschließlich außerhalb des Anlagenstandortes. Aufgrund der bereits bestehenden intensiven Nutzungen bzw. massiven Bebauungen sowie aufgrund der geplanten Anordnung und Größe des neuen Gebäudes sind keine relevanten nachteiligen optischen Wirkungen auf die Umgebung zu erwarten, welche das Orts- und Landschaftsbild erheblich nachteilig beeinträchtigen könnten. Ebenfalls liegen keine Sachgüter vor, die einer besonderen Berücksichtigung bedürfen.

Durch das Vorhaben verändert sich der anlagenbezogene Fahrverkehr (Anlieferung, Abtransport der Produkte, innerbetrieblicher Verkehr) nicht. Der Anlieferungszeitraum bleibt unverändert. Die Geräuschbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten durch die Änderung der Anlage ist ebenfalls nicht erheblich. Nachteilige Auswirkungen durch Erschütterungen sind nicht zu erwarten.

Durch die Errichtung und den Betrieb des Aromenlagers kommen keine neuen Emissionsquellen bzw. Emissionen von Luftschadstoffen und Gerüchen gegenüber dem genehmigten derzeitigen Anlagenbetrieb dazu.

Mit dem Vorhaben ist eine geringfügige Änderung der Lagermengen an Aromen verbunden. Für den Anlagenbereich sind weiterhin die Grundpflichten für Betreiber eines Betriebsbereichs der unteren Klasse der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) anzuwenden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Dresden, den 3. September 2021

Landesdirektion Sachsen  
Bobeth  
Referatsleiter